

Drucksache Nr.

**07/2019**

## Verwaltungsvorlage

Entscheidung durch    VA                      Rat/öff.                      Rat/nichtöff.  
       

über	Sitzung Nr.	Datum
Ausschuss für Bildung und Familie	4	09.01.2019
Verwaltungsausschuss	26	21.01.2019

Federführende Dienststelle	Fachbereich	Verfasserin / Verfasser der Vorlage	Zeichen
	II	Ulrike Mayer	

<b>Betreff</b>	<b>Änderung des Statuts über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen per 01.08.2019</b>
----------------	--

### I. Beschlussvorschlag

Die Änderungen im Statut werden per 01.08.2019 beschlossen.

### II. Begründung

Zum 01.08.2018 wurde § 21 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) wie folgt geändert:

#### **§ 21 Beitragsfreiheit**

<sup>1</sup> Kinder haben ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, eine Tageseinrichtung mit Kräften, für die das Land Leistungen nach § 16, § 16 a oder § 16 b erbringt, beitragsfrei zu besuchen. <sup>2</sup> Der Anspruch nach Satz 1 umfasst die nach diesem Gesetz zur Erfüllung des Anspruchs auf einen Platz im Kindergarten (§ 12) erforderliche Mindestbetreuungszeit, höchstens jedoch eine Betreuungszeit einschließlich der Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten von acht Stunden täglich. <sup>3</sup> Der Anspruch erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten, die über den in Satz 2 genannten Umfang hinausgehen, sowie auf die Kosten der Verpflegung des Kindes; hierfür können Gebühren oder Entgelte erhoben werden. <sup>4</sup> Der zeitliche Umfang des Anspruchs nach § 12 bleibt unberührt. <sup>5</sup> Der Anspruch ist geltend zu machen gegenüber dem örtlichen Träger oder der Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt, und in dessen oder deren Gebiet sich das Kind nach Maßgabe des § 86 SGB VIII gewöhnlich aufhält. <sup>6</sup> Bei Kindern in Tageseinrichtungen von Trägern nach § 15 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 mit Kräften, für die das Land Leistungen nach § 16 oder § 16 a erbringt, richtet sich der Anspruch nach Satz 5 auf Freistellung von Elternbeiträgen.

Das Statut wurde diesem Gesetz angepasst.

In der Sitzung des Ausschusses für Bildung und Familie vom 11.06.2018 wurde beschlossen, dass § 9 des Status „Gutscheine für Sonderöffnungszeiten“ gestrichen werden soll.



Christoph Hartz  
Bürgermeister

Anlage: Statut über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen  
(Änderungen in roter Schrift)